

Nach dem Weltkriege stellte sich das Bedürfnis nach einer solchen besonderen Begräbnisstätte doch ein und der neue Pfarrer machte sich daran, den Friedhof den kanonischen Vorschriften gemäß herzurichten. Bei der Ausführung seines Vorhabens stieß er jedoch auf einige Schwierigkeiten; den alten Friedhof konnte er auf keinen Fall durch Erwerbung eines kleinen Grundstückes erweitern und nur vom alten Friedhof ließ sich ein durchaus noch unbenützter Teil zu neuen Zwecken sehr gut verwenden, doch war erstens dieser Teil geweiht und zweitens, man konnte für diesen Teil keinen separaten Eingang herstellen.

Wegen der zweiten Schwierigkeit beruhigte sich der Pfarrer alsbald auf Grund des can. 1212 und der Synodalstatuten, desto mehr quälte ihn aber der Gedanke, daß die Abteilung des Friedhofes, die er zur Begräbnisstätte für Akatholiken und andere ausersehen hatte, benediziert war. Er wandte sich diesbezüglich an einen Freund, der ihm schließlich riet, er möge sich an das Ordinariat wenden mit der Bitte, den zur Begräbnisstätte ausersehenen Teil des benedizierten Friedhofes für Akatholiken per decretum zu exsekrieren. Das Ordinariat willfahrte der Bitte und erließ ein diesbezügliches Dekret.

Damit wurde der Friedhof der Gebirgspfarre Waldberg in Ordnung gebracht. Der Ordinarius wandte in der Angelegenheit ganz richtig den Grundsatz an: Qui potest plus, potest et minus; nun kann der Ordinarius den ganzen Friedhof per decretum reducere ad locum profanum, folglich auch einen Teil desselben.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*** (Die Tagzeiten der Religiösen und Laien.)** Der Wert der kirchlichen Tagzeiten besteht bekannterweise darin, daß es nicht bloß ex opere operantis ministri, sondern ex opere operantis ecclesiae (Noldin) verrichtet wird. Das Brevier ist das amtliche Gebet der Kirche und der religiösen Gemeinschaften und wird von Priestern und Religiösen mit feierlicher Profeß im Namen der Kirche und des Ordens im Chor wie außerhalb desselben verrichtet. Nun werden aber von religiösen Kongregationen, von Laienbrüdern und Laienschwestern und weltlichen Terziaren bestimmte Pflichtgebete verrichtet wie z. B. die marianischen Tagzeiten oder eine bestimmte Zahl von Vaterunsern oder Rosenkränzen. Nun fragt es sich, ob auch diesen Gebeten ein amtlicher Charakter zukommt. Zweifelsohne werden diese Gebete

im Auftrag des Ordens oder der Kongregation verrichtet. Werden sie aber auch im Auftrag der Kirche verrichtet, gleichsam als Amtsgebet? Da eine entscheidende Stellungnahme der Kirche nicht angeführt werden kann und die Stellung der religiösen Orden zum Breviergebet eine verschiedene ist, so dürfte es schwer sein, eine einheitliche Antwort zu geben. Wir beschränken uns darauf die Frage zu beantworten für jene Orden, die die Chorpflicht (*obligatio chori* cf. c. 610, § 1) haben. Durch die Übernahme der Chorpflicht reiht sich ein Orden unter ausdrücklicher Billigung der Kirche ein in die große Armee derjenigen Beter, welche im Namen der Kirche das göttliche Amt verrichten. Gilt dies auch von den Laienbrüdern, die das Brevier nicht beten? Für diejenigen, welche die Regel des heiligen Franziskus gelobt haben, besteht kein Zweifel, denn es heißt im III. Regelkapitel über das göttliche Amt: die Kleriker sollen es verrichten nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche . . . Die Laienbrüder sollen die Vaterunser beten. Dabei wird für jede Hore eine bestimmte Zahl vorgeschrieben und die Brüder dazu unter *schwerer Sünde* verpflichtet.

Was die religiösen Kongregationen mit marianischen Tagzeiten anbelangt, so gehört ein Großteil davon verschiedenen Dritten Orden an, die Regel des Dritten Ordens des heiligen Franziskus für Religiösen zählt allein über 150.000 Ordensfrauen und mehrere Tausend Männer. Die Regel, die Leo X. im Jahre 1521 ihnen gab, verlangt, daß die, welche die Tagzeiten zu beten verstehen, dieselben nach dem Gebrauche der heiligen römischen Kirche beten sollen; welche aber diese Tagzeiten nicht zu beten verstehen, sollen anstatt der Metten zwölf Vaterunser beten, für die übrigen Horen je sieben Vaterunser mit Gloria Patri sowie Credo und Miserere am Anfang der Prim und Komplet sprechen. — Nach den Erklärern dieser Regel (Buch des Lebens, Wien 1879, S. 38) gilt dies Pflichtgebet als kirchliches Amtsgebet, als Lob Gottes im engeren Sinne des Wortes. Diese Regel ersetzte Pius XI. am 4. Oktober 1927 durch eine neue, deren 4. Kapitel vom göttlichen Offizium handelt und bestimmt, daß die Brüder und Schwestern das göttliche Offizium beten, wie es die eigenen Konstitutionen bestimmen. . . . Die Laienbrüder und Laienschwestern beten zwölf Vaterunser für die Matutin und Laudes und fünf Vaterunser für jede andere kanonische Tagzeit. — Der Charakter des Ersatzgebetes für die kirchlichen Tagzeiten ist wohl klar in diesen Worten gegeben und wurde wohl immer im Orden so verstanden. Da diese Regel von Pius XI. für Regularerziaren mit feierlichen Gelübden und Regularkongregationen mit einfachen Gelübden gegeben wurde, so lassen die Worte „wie es die eigenen Konstitutionen bestimmen“, wohl auch Raum für die Marianischen Tagzeiten, welche

von den meisten Kongregationen gebetet werden. Die Konstitutionen der Ursulinen der Römischen Union (Rom 1928, S. 72 ff., bes. n. 169) betrachten ebenfalls das „Marianum“ als Gebet der Kirche. Die Barmherzigen Brüder, die keine heiligen Weihen besitzen, sollen die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria beten oder 88 Vaterunser, verteilt auf die einzelnen Horen (vgl. Konstitutionen, Rom 1927, Kap. 2, n. 6). Die Regel des heiligen Augustinus spricht zwar von bestimmten Stunden und Zeiten, ohne daß eine direkte Folgerung auf ein kirchliches Amtsgebiet abgeleitet werden könnte. Der Aufbau des kirchlichen Stundengebetes war ja erst in der Entwicklung begriffen. In der Regel des heiligen Benedikt fand ich keine Stellungnahme zu unserer Frage. Die Regel des weltlichen Dritten Ordens, 2. Hauptstück, § 6, läßt klar erkennen, daß die zwölf Vaterunser ein, wenn auch sehr bescheidener Breviersatz sind. Deshalb sind die, welche das Brevier oder die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau beten, zu den Vaterunsern nicht verpflichtet. Vor der Drittordensregel Leo XIII. war der „Ersatz“ ein weit größerer.

Man könnte einwenden, daß die religiösen Kongregationen und die weltlichen Terziaren zum Pflichtgebet nicht unter Sünde verpflichtet sind, immerhin ist diese Pflicht unter Strafe auferlegt (vgl. Drittordensrecht Conte-Nenner O. M. Cap., Turin-Rom 1936, S. 155).

Somit glaube ich, daß es wenigstens sehr wahrscheinlich ist, daß das Marianum oder die Vaterunser in den religiösen Kongregationen Anteil haben am Charakter und Wert des Breviergebetes.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

(Nochmals: Das Offertorium der Totenmesse.) In dieser Zeitschrift (91. Jahrg., 1938, S. 129—133) wurden jüngst die wichtigsten dogmatischen Erklärungsversuche des Offertoriums der Totenmesse kurz zusammengefaßt und dabei der Deutung, daß die Kirche um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle bete, der Vorzug gegeben. Im folgenden sei noch einiges zur sprachlichen Erklärung der im Gebete vorkommenden Ausdrücke ergänzend mitgeteilt.

Den Schlüssel zum Verständnis bietet vielleicht auch hier wie so oft die Kulturgeschichte. Es handelt sich wohl um Ausdrücke aus dem *Gefängniswesen* des Altertums. Der Hinweis auf das Gefängnis findet sich schon in der Erklärung des spanischen Jesuiten Azor († 1603). In neuerer Zeit haben auf dieses kulturgeschichtliche Moment besonders hingewiesen: Dr B. Bergervoort, Zum Offertorium der Totenmesse (Pastor bonus, 26. Jahrgang, 1913/14, S. 79—81 und S. 460—465) und F. X. Hecht, Der Opfergesang der Totenmesse (Liturgische Zeitschrift, herausgege-